

Bestehende Geldleistungen (für Ihre Angehörigen)

Möglicherweise existieren verschiedene Zuschüsse, Vergütungen und Abzüge für Ihre angehörige Person – je nach Gesundheitszustand und Situation. Es sind die jeweiligen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung zu beachten.

a) Hilflosenentschädigung der AHV

Falls Ihre angehörige Person pensioniert ist, seit mindestens einem Jahr eine Altersrente bezieht und beim Ankleiden, bei der Körperpflege, beim Essen usw. auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, hat sie Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, je nach Grad ihrer Hilflosigkeit. Gleiches gilt, wenn sie dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Mit dieser Entschädigung kann Ihre angehörige Person die Dienste einer Drittperson in Anspruch nehmen, die sie bei alltäglichen Lebensverrichtungen unterstützt.

Ihre angehörige Person oder Sie als betreuende Person können die Hilflosenentschädigung bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons Ihrer angehörigen Person beantragen.

Die Höhe der Entschädigung hängt vom Hilflosigkeitsgrad ab (Stand 2015):

- CHF 235.–/Monat bei einer Hilflosigkeit leichten Grades
- CHF 588.–/Monat bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades
- CHF 940.–/Monat bei einer Hilflosigkeit schweren Grades

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen Ihrer angehörigen Person unabhängig.

Wichtige Informationen

[Liste der kantonalen IV-Stellen.](#)

a) Hilflosenentschädigung der IV

Die Hilflosenentschädigung soll Ihrer angehörigen Person mit einer Behinderung eine unabhängige Lebensführung ermöglichen. Sie deckt ihre Kosten, falls sie für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, regelmässig die Hilfe Dritter benötigt oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist.

Die Höhe der Hilflosenentschädigung hängt vom Hilflosigkeitsgrad ab und richtet sich danach, wo Ihre angehörige Person wohnt:

- CHF 118.–/Monat (in einem Heim) oder CHF 470.– (im eigenen Zuhause)
- CHF 294.–/Monat (in einem Heim) oder CHF 1175.– (im eigenen Zuhause)
- CHF 470.–/Monat (in einem Heim) oder CHF 1880.– (im eigenen Zuhause)

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen Ihrer angehörigen Person unabhängig. Beim Aufenthalt in einem Spital besteht kein Anspruch auf diese Leistung.

c) Assistenzbeitrag der IV (für externe Hilfe)

Falls Ihre angehörige Person eine Hilflosenentschädigung bezieht, wird sie ermutigt, weiterhin zu Hause zu leben. Dazu kann Ihre angehörige Person (seit 1. Januar 2012) einen Assistenzbeitrag beantragen, um die Leistungen von Drittpersonen zu bezahlen. Die Assistenzperson darf weder in direkter Linie mit Ihrer angehörigen Person verwandt oder verheiratet sein noch mit Ihnen in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Falls Ihre angehörige Person in einem Heim wohnt und beabsichtigt, aus dem Heim auszutreten, kann dieser Beitrag beantragt werden.

Der Assistenzbeitrag wird im Einzelfall aufgrund des regelmässigen zeitlichen Hilfebedarfs Ihrer angehörigen Person festgelegt. Der Assistenzbeitrag beträgt CHF 35.30 pro Stunde. Muss die Assistenzperson aufgrund der Beeinträchtigung Ihrer angehörigen Person über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag CHF 52.95 pro Stunde. Der Ansatz für den Nachtdienst beträgt höchstens CHF 169.10 pro Nacht (Stand 2025).

Hinweis: In diesen Ansätzen sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen und die Ferienentschädigung enthalten. Die eingesetzten Assistenzpersonen sind effektiv bei Ihrer angehörigen Person «angestellt». Die Sozialabgaben (AHV usw.) sind wie bei jedem anderen Arbeitsverhältnis gemäss den rechtlichen Bestimmungen zu entrichten.

Während der ersten 18 Monate ab der Zusprache des Assistenzbeitrags können die IV-Stellen zudem Beratungs- und Unterstützungsleistungen finanzieren, zu einem Ansatz von CHF 75 pro Stunde und in einem Umfang von insgesamt maximal CHF 1500 alle 3 Jahre. Nach der Anmeldung für den Assistenzbeitrag und vor dessen Zusprache dürfen die Leistungen 700 Franken nicht übersteigen (Stand 2025).

Gut zu wissen

Um die legale Einstellung von Drittpersonen zu erleichtern und Schwarzarbeit zu verhindern, unterstützt Chèques-Emploi die hilfsbedürftigen Personen bei administrativen Aufgaben.

- In der Westschweiz, im Tessin und im Kanton Bern: www.cheques-emploi.ch (alle Arten von Beschäftigung, Online-Kontoverwaltung, auf FR, EN, ES, PT). HEKS bietet keine ähnliche Plattform in der Deutschschweiz an, [beschreibt das Projekt aber auf Deutsch](#).
- In der Deutschschweiz: «Proper Job», auf www.fairnessatwork.ch (Haushalt, Hilfe zu Hause)

Die AHV/AI-Stelle stellt ein [Merkblatt](#) zur vereinfachten Abrechnung der Sozialversicherungen online (siehe bei [jeder kantonalen Ausgleichskasse](#)).

d) Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung (SUVA)

Bedarf eine versicherte Person, die wegen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit invalid geworden ist, dauernd der Hilfe Dritter, um die alltäglichen Lebensverrichtungen zu bewältigen, erhält sie zusätzlich zur Invalidenrente eine nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessene Hilflosenentschädigung.

Beim Aufenthalt in einem Spital besteht kein Anspruch auf diese Leistung. Die Hilflosenentschädigung beläuft sich monatlich auf mindestens den doppelten und höchstens den sechsfachen Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes.

Wichtige Informationen

[Liste der regionalen SUVA-Agenturen](#)

e) Integritätsentschädigung im Unfallversicherungsbereich (SUVA)

Bei dauernder erheblicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität Ihrer angehörigen Person infolge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit hat sie Anspruch auf eine Integritätsentschädigung. Diese Entschädigung ist eine nach der Schwere des Integritätsschadens abgestufte Kapitalleistung; sie wird unabhängig von einer allfälligen Invalidenrente ausgerichtet und darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen.

f) Integritätsschadenrente der Militärversicherung

Hat Ihre angehörige Person während ihres Militärdienstes eine dauernde Beeinträchtigung ihrer Gesundheit erlitten, hat sie Anspruch auf eine Integritätsschadenrente. Die Beeinträchtigung besteht in einem Gesundheitsdefizit, das die Lebensqualität vermindert oder die persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung muss dauernd und stabil und die Behandlung muss abgeschlossen sein. Massgebend ist die Auswirkung der Schädigung auf die Beeinträchtigung der normalen Lebensfunktion.

Die Militärversicherung (MV) wird auch aktiv, falls der Unfall während Wiederholungskursen, bei einem Einsatz im Rahmen des Zivildienstes oder des Zivilschutzes, bei ausserdienstlichen Schiessübungen usw. erfolgt ist.

Die MV wird von der SUVA geführt. Schadenfälle werden vom Arzt, Spital usw. mit einem Formular, das auf www.militaerversicherung.ch verfügbar ist, gemeldet.

Zusätzlich zu den Geldleistungen kann Ihre angehörige Person unter bestimmten Bedingungen von der Zahlung der Radio- und Fernsehgebühren befreit werden:

- Sie lebt in einem Pflegeheim und
- hat einen täglichen Pflegebedarf von mindestens 81 Minuten (Art. 7a Abs. 3 Bst. 3 Krankenpflege-Leistungsverordnung)

- Sie bezieht Ergänzungsleistungen der AHV oder IV

Sie müssen einen Antrag stellen, da die Befreiung nicht automatisch gewährt wird. Das Einreichen einer Kopie der Quittung für die Ergänzungsleistungen EL bei SERAFE gilt als Antrag (SERAFE AG, Schweizerische Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr, Postfach, 8010 Zürich).

Wird das Gesuch bewilligt, endet die Zahlungspflicht am letzten Tag des Monats, in dem das Gebührenbefreiungsgesuch eingereicht wurde. Die gesuchstellende Person muss der Inkassostelle eine Kopie der schriftlichen Bestätigung der Ausgleichskasse beilegen, dass sie Ergänzungsleistungen erhält.

g) Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Die Prämienverbilligungen sind gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vorgesehen. Diese Beiträge werden Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewährt, um die Versicherungsprämien ganz oder teilweise zu decken.

Jeder Kanton regelt selbst, wie die Anspruchsberechtigten bestimmt werden, sowie die Art, die Beiträge zu erhalten. Im Allgemeinen werden die Prämienverbilligungen direkt den Krankenkassen entrichtet und nicht den Versicherten. Es handelt sich hierbei also nicht im eigentlichen Sinn um Geldleistungen, die Ihre Angehörigen erhalten.

Je nach Kanton werden die Anspruchsberechtigten basierend auf ihrer Steuererklärung automatisch bestimmt und informiert oder die Prämienverbilligungsbeiträge müssen von den betroffenen Personen selbst bei den zuständigen kantonalen Behörden per Formular und/oder auf der Grundlage einer erhaltenen Bestätigung beantragt werden.

h) Steuerabzug von behinderungsbedingten Kosten

Gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) können steuerpflichtige Personen, die gesamten behinderungsbedingten Kosten (kein Selbstbehalt) von der Einkommenssteuer abziehen. Die betreffende Person muss in einem Heim wohnen oder Spitex-Leistungen erhalten. Fällt eine betroffene Person unter keine dieser Definitionen, so soll individuell das Vorliegen einer Behinderung abgeklärt werden. Für die Abzugsberechtigung massgeblich ist der Begriff der Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (Quelle: www.integrationhandicap.ch).

Im Gegensatz zu den Krankheits- und Unfallkosten sind die behinderungsbedingten Kosten vollständig abzugsberechtigt, d. h. ohne einen Selbstbehalt von 5 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens.

Wichtige Informationen

Das Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 31. August 2005 [«Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten»](#) thematisiert den Anspruch auf diese Abzüge konkret.